

Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

- beschlossen am 18. März 2007/ geändert 26.10.08 -

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen BUND DER FREIEN WALDORFSCHULEN e. V. (im Folgenden kurz: "Bund"). In ihm haben sich Freie Waldorfschulen bzw. Rudolf-Steiner-Schulen (Schulträger), heilpädagogische Schulen, ihre Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen in Deutschland zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Aufgaben und Interessen wahrzunehmen.
2.
 - a) Der Bund tritt für ein sich selbst verwaltendes kulturelles Leben („freies Geistesleben“) ein und strebt in diesem Sinne eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Bildungslebens an.
 - b) Vornehmliche Aufgaben des Bundes sind die Förderung und Entwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) auf wissenschaftlicher Grundlage, die Forschung auf diesem Gebiet, die Durchführung wissenschaftlich-kultureller Veranstaltungen, die Ausbildung von Lehrkräften nach wissenschaftlichen und künstlerischen Grundsätzen, wie auch die Gewährung von Studienbeihilfen.
 - c) Der Bund kann seine Aufgaben im In- und Ausland erfüllen und dabei mit Institutionen auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik kooperieren bzw. diese fördern.
 - d) Der Bund nimmt für die korporativen Mitglieder deren namens-, marken-, und wettbewerbsrechtliche Interessen wahr und ist hierbei insbesondere befugt diese Interessen außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen.
3. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten – soweit sie natürliche Personen sind – keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; im Rahmen der oben genannten Satzungszwecke ist der Bund jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, auf dem Gebiete der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften zu beschaffen sowie Förderungen und Maßnahmen, die nach § 58 AO zulässig sind, als eigene Zwecke zu verfolgen.

Mitgliedschaft

4. Der Bund hat korporative und persönliche Mitglieder.
 - a) Korporative Mitglieder können die Rechtsträger Freier Waldorf- und Rudolf Steiner Schulen sowie der Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Waldorfpädagogik sein. Auch weitere Träger gemeinnütziger Schulen und Einrichtungen, welche gleichartige Ziele verfolgen, können die Mitgliedschaft erwerben.
 - b) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften schlagen dem Vorstand des Bundes die Neuaufnahme korporativer Mitglieder vor. Die Prüfung und Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Bundes. Das gesamte Aufnahmeverfahren wird nach den Regelungen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bund durchgeführt.
 - c) Die korporative Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - d) Eine persönliche Mitgliedschaft kann durch Persönlichkeiten erworben werden, die die Ziele des Bundes unterstützen. Diese Voraussetzung ist u.a. gegeben bei einer Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung, in einer entsprechenden Gründungs-Initiative oder in einem Organ bzw. Ausschuss des Bundes.
 - e) Die Aufnahme als persönliches Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
 - f) Die Mitglieder des Bundes der Freien Waldorfschulen sind zugleich Mitglieder in der Pädagogischen Forschungsstelle beim Bund der Freien Waldorfschulen e. V.
 - g) Die persönliche Mitgliedschaft endet mit Abschluss der in Ziffer 4 Buchstabe d) genannten Aktivitäten bzw. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - h) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des persönlichen Mitgliedes im Falle langjähriger Mitgliedschaft diese über das Ende der aktiven Mitarbeit hinaus für fortbestehend erklären.
 - i) Der Vorstand kann nach zuvor erfolgter Anhörung eines Mitgliedes und bei korporativen Mitgliedern zusätzlich durch Anhörung der an der Aufnahme beteiligten Organe dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen.
5. Der Bund erhält seine Mittel aus Beiträgen der korporativen Mitglieder und aus Spenden.

Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

Organe des Bundes

6. Die Organe des Bundes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - die Bundeskonferenz
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die regionalen Arbeitsgemeinschaften
 - der Bundeselternrat

Mitgliederversammlung

7. a) Die Mitgliederversammlung berät aufgrund von Arbeitsberichten aus den Tätigkeitsfeldern des Bundes über die Förderung und Entwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners sowie über die daraus folgenden Aufgaben und Zielsetzungen auf wirtschaftlichem, rechtlichen und bildungspolitischen Gebiet.
- b) Sie beschließt über die vorgenannten Aufgaben und über den Jahres- und den Rechnungsbericht, bestellt den Vorstand und entlastet ihn. Ferner wählt sie den Rechnungsprüfer und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Bundes.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Bundes bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d) In Abstimmungen sind die persönlichen und korporativen Mitglieder nach den Bestimmungen von Ziffer 7 d) und 8 stimmberechtigt.

Die korporativen Mitglieder sollten durch jeweils zwei namentlich Beauftragte vertreten werden, von denen mindestens eine/r als Lehrer/in tätig sein soll.

Jedes korporative Mitglied ist mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Soweit der Vertreter des korporativen Mitglieds zugleich persönliches Mitglied ist, kann er auch in dieser Eigenschaft (zusätzlich) eine weitere Stimme abgeben.

8. a) Über den ordentlichen und ggf. über den außerordentlichen Finanzhaushalt des Bundes entscheiden in der Mitgliederversammlung ausschließlich die Vertreter/innen der Schulträger.
- Sie beschließen auch über das Verfahren zur Aufbringung der Beiträge. Grundlage hierzu bildet ein Haushaltsentwurf des Bundesvorstandes, dessen Zustandekommen in der Finanzstruktur geregelt ist und der von der Bundeskonferenz beraten wurde.
- b) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Sprecherkreises des Bundeselternrates und der in der Finanzstruktur genannten Ausschüsse (Ausbildungs- und Finanzierungsrat) sowie die Etatberater des Bundes teil.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im Oktober eines jeden Jahres statt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Der Vorstand des Bundes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der persönlichen oder der korporativen Mitglieder dies durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand verlangt.

10. a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in der Zeitschrift „Erziehungskunst“ veröffentlicht. Für die korporativen Mitglieder ist sie zudem nebst den notwendigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung zur Post zu geben.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit sie vom Vorstand rechtzeitig vier Wochen vor der Versammlung an alle korporativen Mitglieder verschickt werden können. In besonderen Fällen kann der Vorstand Anträge auch ohne Einhaltung der genannten Fristen einbringen.
- c) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften (LAGs) sind als Organe des Bundes antragsberechtigt.

11. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung oder regelt deren Leitung.
Niederschriften über Beschlüsse der Versammlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bundeskonferenz

12. a) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften (BaWü, BAY, B/BB, HH, HES, MVP, NRW, RP/Saar, Mitte-Ost, NdS/HB, SH) benennen jeweils zwei Vertreter/innen (MVP eine/n Vertreter/in), die gemeinsam die Bundeskonferenz bilden

Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

und von denen mindestens eine/r Lehrer/in sein soll.

Der Bundeselternrat ist in der Bundeskonferenz mit zwei Mitgliedern vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilpädagogischen Schulen ist in der Bundeskonferenz mit einem Mitglied vertreten.

Die Internationale Kindergartenvereinigung ist in der Bundeskonferenz mit einem Mitglied vertreten.

Die Pädagogische Forschungsstelle ist in der Bundeskonferenz mit einem Mitglied vertreten.

Die Seminarkonferenz ist in der Bundeskonferenz mit einem Mitglied vertreten.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen in der Regel, die Bundesgeschäftsführer, die Justiziarer und Vertreter/-innen der Öffentlichkeitsarbeit auf eigenen Antrag und /oder auf Einladung der Bundeskonferenz an den Sitzungen der Bundeskonferenz teil.

Die Amtszeit der Bundeskonferenz beträgt drei Jahre; sie tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen.

- b) Die Bundeskonferenz ist, sofern die Satzung ihr nicht andere Aufgaben zuweist, ein beratendes Gremium. Bei Bedarf kann sie Fachgruppen hinzuziehen. Sie pflegt den Informationsaustausch zwischen Vorstand, LAGs und Schulen und wirkt an der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung mit. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand bei

- der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik,
- den Haushaltsfragen,
- den wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Waldorfbewegung,
- der Bildung von Ausschüssen.
- der Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl der Mitglieder des Ausbildungs- und des Finanzierungsrates, gemäß den in der Finanzstruktur beschriebenen Verfahren.

Die Bundeskonferenz gliedert ihre Aufgaben nach Sachbereichen. Jedes ihrer Mitglieder verbindet sich mit mindestens einem dieser Bereiche.

Bei der Bildung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung dieser Sachbereiche sollen Eltern beteiligt sein. Wenn notwendig und sinnvoll, können weitere Persönlichkeiten in die Arbeitsgruppen kooptiert werden.

Es finden regelmäßig Treffen mit anderen Gremien des Bundes und befreundeter Einrichtungen statt.

- c) Die Bundeskonferenz erarbeitet den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes und der Etatberater für den Haushalt des Vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- d) Die Bundeskonferenz berät in Vorbereitung der Mitgliederversammlung den jährlichen Haushaltsentwurf.

Delegiertenversammlung der Lehrerkollegien und der Kollegien der Lehrerausbildungsstätten.

- 13 a) Die Delegiertenversammlung führt die Delegierten der Kollegien aller Schulen und Lehrerausbildungsstätten, die Mitglied im Bund sind, auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte.

Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung zur Post zu geben.

- b) An den Delegiertenversammlungen nehmen auch die Mitglieder des Vorstandes, des Sprecherkreises des Bundeselternrates, des Ausbildungsrates, des Finanzierungsrates und die Etatberater wie Delegierte teil, sie sind insoweit stimmberechtigt.
- c) Die Versammlung befasst sich mit der Gesamtentwicklung der Schulbewegung unter Einschluss ihrer wirtschaftlichen Grundlagen. Auf der Basis von Berichten werden Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht, Entwicklungen angeregt, Aufgaben beschrieben und Initiativen zu deren Lösung ergriffen.
- d) Die Fragen der Menschenkunde Rudolf Steiners und der Zeitgeschichte, der Schulkonzepte, der Lehrplanentwicklung der Waldorfschulen und die Öffentlichkeitsarbeit stehen dabei im Mittelpunkt. Die Versammlung nimmt die Arbeitsergebnisse und Vorschläge des Ausbildungsrates entgegen, berät diese, bekundet ihre Auffassung dazu und gibt ggf. Empfehlungen für dessen Arbeit.
- e) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Anträge an die Bundeskonferenz und/oder die Mitgliederversammlung stellen.

14. Die Delegiertenversammlung findet in der Regel dreimal jährlich statt. Die Delegierten werden von den Schulen und Seminaren benannt. Jede Schule und jedes Seminar soll mit zwei, doppelzügige Schulen mit drei Delegierten vertreten sein. Dabei soll sowohl auf eine ständige Erneuerung der Delegiertenversammlung geachtet werden sowie eine sachgemäße Kontinuität gewährleistet sein. Deshalb sollte einer der Schuldelegierten längerfristig (etwa sieben Jahre) für die Aufgabe zur Verfügung stehen. Er/Sie muss als Beauftragte/r der Schule für alle Angelegenheiten des Bundes namentlich benannt sein.

Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

15. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Jede Schule und jede regionale Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, Themen für die Tagesordnung dem Vorstand in angemessener Frist vor der Sitzung anzumelden.

Vorstand

16. a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundes (vergl. Ziffer 1, 2 und 3 der Satzung).
b) Der Vorstand ist Entscheidungs- und Verantwortungsorgan für die Aufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen. Er kann Entscheidungen an andere Gremien/Personen delegieren.
c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Ansprechpartner für die Aufgabengebiete benannt sind.
17. a) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.
b) Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich, hauptamtlich oder im Rahmen eines Teildeputates tätig werden. Über den Umfang ihres Deputates entscheiden sie im Rahmen eines Budgets. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wird im Bedarfsfall von der entsendenden Einrichtung mit dem Bund eine Übergangslösung erarbeitet.
c) Der Vorstand ist verpflichtet, sich in allen wesentlichen Fragen von der Bundeskonferenz beraten zu lassen.
d) Werden innerhalb der dreijährigen Amtsperiode Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung nachgewählt, so gilt deren Bestellung nur für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode.
18. a) Der Vorstand überträgt alsbald nach seiner Bestellung mindestens drei seiner Mitglieder die Vertretungsberechtigung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei dieser Beauftragten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bis zu dieser Beauftragung bleibt der bisherige Vorstand (i. S. von § 26 BGB) im Amt.
b) Die Geschäftsführer des Bundes werden vom Vorstand berufen und sind ihm verantwortlich. Sie nehmen an der Arbeit des Vorstandes wie dessen Mitglieder teil.
19. Der nach Ziffer 18 zur Vertretung berechtigte Vorstand kann formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig vornehmen.
20. Die Bundeskonferenz erarbeitet für die Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes. Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt in geheimer Einzelwahl.

Regionale Arbeitsgemeinschaften

21. a) Die Schulen/Schulträger schließen sich in regionalen Bereichen – zumeist entsprechend den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland – zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Diese Arbeitsgemeinschaften sind Gliederungen des Bundes; sie geben sich ihre eigenen Ordnungen.
b) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften werden in den Angelegenheiten der Waldorfschulen, evtl. auch der Seminare ihrer Region tätig. Insbesondere wirken sie bei der Aufnahme neuer Schulen bzw. schon bestehender Einrichtungen in den Bund mit (Ziffer 4. b)).

Bundeselternrat

22. Der Bundeselternrat ist die Vertretung der Gesamtelternschaft der Mitgliedsschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Er führt die Elternvertreter/innen dieser Schulen zusammen. Er befasst sich mit der Weiterentwicklung der Eltern-/Lehrer-Trägerschaft der Schulen durch Bewusstseinsbildung, Grundlagenarbeit und Erfahrungsaustausch. In diesem Sinne arbeiten im Bundeselternrat Eltern und Lehrer/innen zusammen. Der Bundeselternrat gibt ggf. Empfehlungen und stellt Anträge an andere Organe des Bundes.
23. Die Elternschaften der einzelnen Schulen oder deren Beauftragte bestimmen entsprechend der Schulgröße zwei bzw. drei Vertreter/innen für den Bundeselternrat. Jedes Lehrerkollegium bestimmt eine/n Vertreter/in für den Bundeselternrat.
24. Der Bundeselternrat wird geleitet von einem Sprecherkreis (geschäftsführender Ausschuss), der zu den Sitzungen einlädt und unter Einbezug von Anregungen aus dem Plenum die Tagesordnung zusammenstellt. Der Sprecherkreis setzt sich zusammen aus je einem/r Vertreter/in der regionalen Elternvertretungen.
Zwei Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung (Ziffer 13) und je eines vom Vorstand des Bundes und von der Bundeskonferenz in den Sprecherkreis delegiert. Ferner beauftragt der Bundesvorstand einen der Bundesgeschäftsführer, an den Sitzungen des Sprecherkreises teilzunehmen.

Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

Weitere Mitglieder können kooptiert werden.

Die Amtszeit aller Mitglieder im Sprecherkreis beträgt drei Jahre; weitere Amtszeiten sind möglich.

Schülervertretung

25. In Angelegenheiten schulischer Art, für die Schüler/innen ausschließlich oder gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften Verantwortung tragen und soweit Schülervertretungen an Schulen bestehen, können regionale und überregionale Schülerräte gebildet werden. Die Schülerräte führen die Schülervertreter/innen der Schulen zusammen und geben sich in Abstimmung mit den entsprechenden Organen des Bundes eigene Geschäftsordnungen.

Ausschüsse

26. Alle Organe können zur Ausführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese geben sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Ausschüssen und dem Vorstand, ggf. auch den anderen Organen des Bundes findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch statt.

Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

27. a) Der Verein (Bund) hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
b) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Auflösung

28. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nach Ziffer 7 der Satzung beschlossen werden.
29. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen, den 18.03.2007

(Satzungsänderung beschlossen auf zur MV 26.10.2008 (betr. Aufnahme neuer korporativer Mitglieder 4. b) und 14.))